

Reiseversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Versicherer: **ERGO Reiseversicherung AG**
 Sitz des Versicherers: Thomas-Dehler-Str. 2, 81737 München
 Registereintragung
 des Versicherers: Amtsgericht München, HRB 42000
 Produkt: **Jahresversicherung**

Für die Erbringung der Leistung Fluggastrecht – Entschädigungshelfer (Inhalt unter Punkt E) ist die **Passengers friend GmbH** in der Mühlenstraße 24, 59348 Lüdinghausen verantwortlich.

Versicherer für das Produkt Golfversicherung (Inhalt unter Punkt J) ist die **DONAU Versicherung AG** Vienna Insurance Group Aktiengesellschaft mit Sitz in 1010 Wien, Schottenring 15.

Mit diesem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten möchten wir Ihnen nur einen ersten Überblick über die angebotene Reiseversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen über den angebotenen Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den LTA-Versicherungsinformationen zur Jahresversicherung, unserem Angebot und unserer Versicherungsbestätigung. Bitte lesen Sie daher alle Informationen und Versicherungsunterlagen sorgfältig.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Angeboten wird eine Reiseversicherung durch Beitritt zu einem Gruppenversicherungsvertrag. Versicherungsnehmer des Gruppenversicherungsvertrages ist die Lifecard Travel Assistance GmbH, Franz-Josef-Straße 20, A-5020 Salzburg („LTA“), eingetragen in das Vermittlerregister (GISA) unter der Nummer 30992498. Durch Ihren Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag können Sie Versicherungsschutz erwerben hinsichtlich der Risiken, die in diesem Informationsblatt näher beschrieben sind. Der Versicherungsschutz kann individuell zusammengestellt werden. Frei wählbar und miteinander

kombinierbar sind die Deckungsbausteine Reisestornoversicherung, Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung), Umbuchungsgebührenversicherung, Covid-19 Reiseschutz // Fluggastrecht - Entschädigungshelfer // Reisekrankenversicherung, Reisebeistands- und Assistance -Leistungen, 24-Stunden-Notruf-Servicenummer // Reiseunfallversicherung, Reisehaftpflichtversicherung // Golfversicherung. Versicherungsschutz entsprechend Ihrer individuellen Auswahl besteht für sämtliche Reisen, die Sie während eines Jahres nach Versicherungsbeginn unternehmen.



Was ist versichert?

A. Reisestornoversicherung

Wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von bis zu 20.000 Euro im Einzelperson/Alleinerziehendtarif bzw. 25.000 Euro im Familie/Partnertarif ersetzt:

- ✓ Vertraglich geschuldete Stornokosten bei Nichtantritt der Reise.
- ✓ Mehrkosten bei verspäteter Anreise.

B. Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)

Wenn die weitere planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist (z.B. wegen Unfall, unerwarteter schwerer Erkrankung, Schwangerschaft, Arbeitsplatzverlust) werden bis zur Höchstentschädigungssumme von maximal 20.000 Euro je Einzeltarif/je Reise oder 25.000 Euro je Partner- oder Familientarif/je Reise ersetzt:

- ✓ Nachweislich entstandene zusätzliche Rückreisekosten.
- ✓ Nicht in Anspruch genommener Reiseleistungen.
- ✓ Zusätzliche Kosten für Unterkunft.

C. Umbuchungsgebührenversicherung („Frühbucher-Versicherung“)

- ✓ 50 Euro für Umbuchungen bis zum 42. Tag vor Reiseantritt, danach Erstattung bis zur Höhe der Stornokosten.

D. Covid-19 Reiseschutz

- ✓ bei diagnostizierter Infektion mit SARS-CoV-2 (Covid-19)
- ✓ sowie Anordnung einer häuslichen Isolation (Quarantäne) vor und während einer versicherten Reise.

Covid-19 Reiseschutz gilt als Ergänzung im Rahmen der **Reisestornoversicherung** und zum **Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)**.



Was ist nicht versichert?

In allen Deckungsbausteinen insbesondere:

- ✗ Kriegsereignisse/Bürgerkrieg (Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie auf Auslandsreisen von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen überrascht werden), innere Unruhen, Terrorwarnungen oder -anschläge, Eingriffe von hoher Hand.
- ✗ Akute Verschlechterung oder Schübe von chronischen psychischen Erkrankungen.
- ✗ Vorsätzliche Ausführung strafbarer Handlungen.

Zusätzlich in der **Reisestornoversicherung** und dem **Reiseausfallschutz (Reiseabbruchversicherung)** insbesondere:

- ✗ Stornierungen oder Abbrüche, die bei Buchung oder Antritt der Reise vorhersehbar waren oder aufgrund von Umständen, die bei der Reisebuchung bekannt waren.
- ✗ Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung, die innerhalb der letzten sechs Monate vor Abschluss der Versicherung behandelt wurde (Kontrolluntersuchungen gelten nicht als eine solche Behandlung).
- ✗ Geburt eines Kindes oder Komplikationen, die innerhalb von zwei Monaten vor der erwarteten Geburt entstehen.

Covid-19 Reiseschutz

- ✗ Wurde eine (Teil-) Reisewarnung des Auswärtigen Amts ausgegeben, besteht kein Versicherungsschutz (nur) für die Ereignisse, vor denen gewarnt wurde.
- ✗ Kein Versicherungsschutz besteht für Schadensfälle, die ursächlich auf eine Pandemie zurückzuführen sind. (Ausnahme: Leistungen der Reisekrankenversicherung)

E. Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

- ✓ Entschädigungsleistung gemäß der EU-Fluggastrechteverordnung (EG) Nr. 261/2004 bei Flugverspätung, Flugannullierung, Nichtbeförderung oder verpasstem Anschlussflug.
- ✓ Entschädigung bis zu 600 Euro (je nach Flugdistanz) ohne Abzug einer Provision.
- ✓ Erstattung zusätzlich angefallene Kosten.

F. Reisekrankenversicherung und Reisebeistands- und Assistance-Leistungen

✓ Kosten für

- ✓ Heilbehandlung infolge einer plötzlichen und unvorhergesehenen Erkrankung oder eines Unfalls während der Reise einschließlich Behandlung im Spital.
- ✓ Unbegrenzte Kostenübernahme für medizinisch sinnvolle und vertretbare Krankentransporte.
- ✓ Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis 15.000 Euro.
- ✓ Vermittlung und Organisation von ambulanten Behandlungen, insbesondere Angabe deutsch- oder englischsprachiger Ärzte am Urlaubsort.
- ✓ Bei Spitalaufenthalten erfolgt der Informationsaustausch mit Hausarzt, Vermittlung spezialisierter Ärzte, Information der Angehörigen, Organisation, Besuch eines Angehörigen.
- ✓ Im Todesfall Organisation der Überführung oder einer Bestattung vor Ort, jeweils mit Kostenerstattung bis 5.000 Euro bzw. außerhalb Europas bis 10.000 Euro. Bei Inlandsreisen nur Kosten für Krankentransport bis höchstens 10.000 Euro bzw. 5.000 Euro bei Überführungen sowie für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze bis 15.000 Euro.
- ✓ Covid-19 Erkrankungen sind mitversichert.

G. Reisegepäckversicherung

- ✓ Versichert ist Ihr Reisegepäck, d.h. alle Sachen des persönlichen Bedarfs einschließlich Geschenke und Reiseandenken sowie Wertsachen (z.B. Schmuck, Foto- und Filmapparate, EDV-Geräte), zum Zeitwert bis zur Höchstentschädigungssumme von 3.000 Euro für Erwachsene, 1.500 Euro für Kinder unter 16 Jahre; und bis 750 Euro je Einzelgegenstand.
- ✓ Während sich das Reisegepäck im Gewahrsam einer Gepäckverwahrung, eines Beherbergungsbetriebs oder eines Beförderungsunternehmens befindet, sind Abhandenkommen und Beschädigung versichert.
- ✓ Während der übrigen Reisezeit (nicht jedoch nachts in einem für länger als 2 Stunden abgestellten Fahrzeug) sind Abhandenkommen und Beschädigung durch Diebstahl oder Raub, absichtliche Sachbeschädigung, schwere Unfälle, Feuer oder Elementarereignisse (z.B. Überschwemmung) versichert.
- ✓ Bei Verspätung von aufgegebenem Gepäck von mind. 24 Stunden sind notwendige Ersatzbeschaffungen bis 500 Euro je Person versichert.

Achtung: Die folgenden Versicherungsleistungen **H bis J** müssen jeweils separat hinzugebucht werden.

H. Reiseunfallversicherung

- ✓ Im Falle eines Unfalls während einer Reise zahlt der Versicherer eine Kapitalleistung entsprechend des unfallbedingten Invaliditätsgrades (höchstens jedoch 25.000 Euro bzw. bei Personen ab 70 Jahre 12.500 Euro) bzw. im Todesfall 10.000 Euro.

I. Reisehaftpflichtversicherung

- ✓ Der Versicherungsschutz umfasst die Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson auf Urlaubsreisen
- ✓ Versicherungsschutz besteht, wenn Sie auf Ersatz eines Personen- oder Sachschadens in Anspruch genommen werden. Berechtigte Ansprüche übernimmt der Versicherer bis höchstens zur vereinbarten Versicherungssumme. Unbegründete Ansprüche wehrt der Versicherer für sie ab.

Fluggastrecht – Entschädigungshelfer

- ✗ Kein Anspruch besteht, wenn der Leistungsfall auf außergewöhnliche Umstände im Sinne von Art. 5 Abs. 3 der EU-Verordnung (EG) Nr. 261/2004 zurückzuführen ist, die auch bei Ergreifen aller zumutbaren Maßnahmen nicht vermeidbar gewesen wären.
- ✗ Dazu zählen extreme Wetterbedingungen, Naturereignisse, politische Unruhen, behördliche Luftraumsperrungen sowie medizinische Notfälle.
- ✗ Ebenso ausgeschlossen sind Streiks von Flughafen- oder Flugsicherungspersonal oder sonstigen Dritten außerhalb der Airline.

Zusätzlich in der **Reisekrankenversicherung** insbesondere:

- ✗ Vorhersehbare Schäden einschließlich Behandlungen, die Grund für den Antritt der Reise waren.
- ✗ Versicherungsfälle, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die vor Beginn des Auslandaufenthaltes bekannt waren.
- ✗ Psychoanalytische Behandlungen.
- ✗ Hilfsmittel (z.B. Brillen), Zahnersatz, Einlagefüllungen, Überkronungen und kieferorthopädische Behandlungen, Aufwendungen für wissenschaftlich nicht anerkannte Behandlungsmethoden.
- ✗ Heilbehandlungen oder sonstige Maßnahmen, die das medizinisch notwendige Maß übersteigen.

Zusätzlich in der **Reisegepäckversicherung** insbesondere:

- ✗ Schäden durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder

J. Golfversicherung

- ✓ Transportunfälle,
- ✓ Schaden durch Leitungswasser,
- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion,
- ✓ Kosten für Leihschläger,
- ✓ Höhere Gewalt,
- ✓ Raub, Einbruch, Diebstahl,
- ✓ Schlägerbruch,
- ✓ Haftpflichtschäden,
- ✓ Hole-in-One Einladung,
- ✓ Elektr. Geräte und E-Trolley (im Tarif XL, XXL)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Je versicherte Reise haben Sie für maximal 56 Tage Reisedauer Versicherungsschutz. Dies gilt nicht für die Reisestornoversicherung und den Reiseausfallschutz. Hier besteht Versicherungsschutz unabhängig von der Reisedauer. In der Reiseabbruchversicherung haben Sie für die gesamte Dauer der Reise Versicherungsschutz, längstens jedoch für ein Jahr.
- ! Zusätzlich in der **Reisestornoversicherung** und im **Reiseausfallschutz** insbesondere Selbstbehalt: Je nach gewähltem Tarif besteht für versicherte Personen kein Selbstbehalt oder ein Selbstbehalt in Höhe von 20 % der anfallenden Kosten je Schaden.
- ! Zusätzlich in der **Reisekrankenversicherung** und **Reisegepäckversicherung** insbesondere: Bei vereinbartem Tarif mit Selbstbeteiligung gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 100 Euro je Versicherungsfall.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gilt weltweit.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Verpflichtungen zu Versicherungsbeginn:

Antragsfragen, die wir in Textform gestellt haben, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Bei unrichtigen Angaben besteht die Gefahr, dass Sie nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den gesetzlichen Bestimmungen Ihren Versicherungsschutz verlieren oder wir – gegebenenfalls auch rückwirkend – das Versicherungsentgelt erhöhen oder den Versicherungsschutz anpassen können.

Verpflichtungen während der Laufzeit des Vertrages

Schäden sind unverzüglich und wahrheitsgemäß anzugeben.

Verpflichtungen bei der Erhebung eines Anspruchs

Im Versicherungsfall müssen Sie alles Erforderliche tun, um den Versicherungsfall aufzuklären. Zum Beispiel müssen Sie den Versicherungsfall unverzüglich und wahrheitsgemäß anzeigen, einen Haftpflichtfall bereits vor der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Insbesondere müssen Sie unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten und uns alle relevanten Dokumente vorlegen, in der **Reisekrankenversicherung** insbesondere Rechnungen, Belege und Rezepte, welche jeweils Vor- und Nachnamen der behandelnden Personen sowie die Krankheit benennen. Zudem sind Sie verpflichtet, nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen, insbesondere Stornierungen und Umbuchungen unverzüglich vorzunehmen. Im **Reiseausfallschutz** müssen Sie sich unverzüglich in ärztliche Behandlung vor Ort begeben sowie über die Notruf-Nummer unseres ärztlichen Dienst kontaktieren und dessen Weisungen befolgen. In der Unfallversicherung müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen sowie den Unfalltod binnen 48 Stunden anzeigen. Die Verletzung einer dieser Pflichten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben, je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren.



Wann und wie zahle ich?

Der Betrag wird nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA fällig. Der Einzug des Betrages erfolgt im Lastschriftverfahren. Falls der Erstbetrag per Überweisung bezahlt wird, gilt der Versicherungsschutz nach Zugang des Bestätigungsschreibens der LTA, wenn die Überweisung des Tarifbetrags unverzüglich nach Zugang des Antrags bei der LTA ausgeführt wird.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens ab Zugang der Versicherungsbestätigung bzw. ab dem darin genannten Datum. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die rechtzeitige Zahlung des Tarifbeitrags bzw. dass dieser rechtzeitig von Ihrem Konto abgebucht werden kann, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

Bitte beachten Sie unbedingt

die folgenden Abschlussfristen in den Tarifen All in One und Flexible sowie bei Vereinbarung einer einmaligen Erhöhung der Reisepreisabsicherung (Höherversicherung), um den Versicherungsschutz zur Reisestornoversicherung, Umbuchungsgebührenversicherung und den Covid-19 Reiseschutz für bereits gebuchte Reisen zu erhalten.

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz für sämtliche Reisen, die während des versicherten Zeitraums gebucht wurden. Als „Reise“ gelten gebuchte Gesamtpakete (Pauschalreisen) und / oder unabhängig voneinander gebuchte Reise-Einzelleistungen, für die der Versicherungsschutz gelten soll.

- Für Reisen, die vor dem versicherten Zeitraum gebucht wurden, besteht Versicherungsschutz, wenn zwischen Beginn des LTA-Reiseschutzes und dem geplanten Reiseantritt **mindestens 14 Tage** liegen.
- Für Reisebuchungen, bei denen zwischen Buchung und Reisebeginn **weniger als 14 Tage** liegen, besteht Versicherungsschutz, wenn datumsgleich mit der Reisebuchung oder an einem der **vier folgenden Werktagen** der LTA-Reiseschutz mit sofortigem Versicherungsbeginn vereinbart wurde.

LTA-Reiseschutz für versicherte Leistungen während der Reise können bis zum Antritt der Reise abgeschlossen werden.

Der gesamte Versicherungsschutz endet nach Ablauf eines Jahres. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gekündigt wird.

Der Versicherungsschutz beginnt in der **Reisestornoversicherung** nebst **Umbuchungsgebührenversicherung** unter den oben genannten Voraussetzungen, jedoch nicht vor Buchung der jeweiligen Reise, und endet mit dem Antritt der Reise. In den übrigen Vertragsarten beginnt der Versicherungsschutz mit dem Antritt der Reise und endet mit dem Abschluss der Reise.

Ist wegen ärztlich nachgewiesener Transportunfähigkeit eine Heilbehandlung über das Ende des für eine einzelne Reise bestehenden Versicherungsschutzes hinaus erforderlich, so besteht die Leistungspflicht bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit fort, längstens jedoch für die Dauer von vier Wochen nach dem Ende des für diese Reise bestehenden Versicherungsschutzes.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsschutz durch Erklärung gegenüber der LTA unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf des ersten und jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen.